

# **Stadtsoldatenkorps 1896 Andernach e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein wurde 1896 gegründet und führt den Namen „Stadtsoldatenkorps 1896 Andernach e.V.“. Die Farben des Korps sind Rot-Gelb.

Er hat seinen Sitz in Andernach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach unter der Nr. 264 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Zweck**

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Ihm obliegt weiterhin die Förderung des vaterstädtischen Brauchtums. Im Einzelnen wird der Zweck verwirklicht durch:

Zu Absatz 1:

Teilnahme an Karnevalsumzügen,

Veranstaltung von Karnevalssitzungen,

Teilnahme an Tanzturnieren,

Prinzen bzw. Prinzenpaare, welche aus den Mitgliedern berufen werden, sowie die Unterstützung von deren Hofstaat,

Förderung der Jugendpflege (Kinderballett, Jugendballett, Spielmannszug),

Führung eines Bilderarchivs.

Zu Absatz 2:

Teilnahme an Festzügen der Stadt Andernach anlässlich von Stadtjubiläen oder historischen Anlässen in entsprechenden Kostümen,

Pflege der Mundart.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Mittelbewirtschaftung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Ausschluß kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluß gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Eine solche Entscheidung hat in Schriftform mit Angabe der Gründe zu erfolgen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit der Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

Das freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Uniform ist sodann, gleich ob mit Vereinsmitteln oder aus eigenen Mitteln angeschafft, an den Verein abzuführen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag zu zahlen. Von den übrigen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag kann je nach Anmeldung als Einzelbeitrag oder als Familienbeitrag entrichtet werden. Der Familienbeitrag soll das Dreifache des Einzelbeitrags nicht übersteigen. Dabei ist die Anzahl der Familienmitglieder (gilt nur für Eltern und deren Kinder, bzw. Alleinerziehende und deren Kinder) unerheblich.

Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, scheiden aus dem Familienbeitrag aus. Für sie ist dann der Einzelbeitrag fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der daraus resultierende Rechte, sowie zum Tragen der Uniform des Stadtsoldatenkorps und der diesem Korps ausmachenden Zeichen und Bezeichnungen.

Jedes Mitglied hat das Recht an den offiziellen Veranstaltungen des Korps teilzunehmen und auch in der Öffentlichkeit die Interessen und die Achtung des Korps zu wahren. Es wird von ihm weiterhin verlangt, insbesondere in Uniform ein diszipliniertes und einwandfreies Verhalten gegen jedermann zu wahren.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Kommandant als Vorsitzenden,
- dem Adjutant als Vertreter des Kommandanten,
- dem Geschäftsführer,
- dem Zahlmeister,
- dem Hauptmann.

Der Kommandant und der Adjutant vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands**

### **Kommandant**

Vorsitzender des Vorstands ist der Kommandant. Er repräsentiert das Korps bei allen Gelegenheiten und hat die Befugnis, zur Wahrung des Vereinsinteresses, Anordnungen sowie Verfügungen bis zum Höchstbetrag von DM 1.000,00 allein zu treffen; ebenso kann er besondere Ehrungen im Namen des Vereins aussprechen oder ausstellen.

### **Adjutant**

Er unterstützt den Kommandant und vertritt ihn bei dessen Verhinderung. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

### **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer zeichnet für die Korrespondenz, die Führung der Protokolle und den sonstigen Schriftverkehr verantwortlich. Er hat der Mitglieder-versammlung alljährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

### **Zahlmeister**

Der Zahlmeister verwaltet die Kasse des Korps. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Er nimmt die Zahlungen für das Korps an und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Ausgaben, die für den Vereinszweck dienlich sind, dürfen durch ihn geleistet werden. Übersteigen die Zahlungsanweisungen den Betrag von DM 1.000,00 ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

### **Hauptmann**

Er ist für das einwandfreie Auftreten des Korps bei allen Anlässen verantwortlich. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, daß bei allen korpsinternen Auftritten die Verpflegung aller Teilnehmer sichergestellt ist. Weitere Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Verwaltung der Vereinsmittel, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,

Ernennung von Ehrenmitglieder.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstandene Baraufwendungen werden erstattet.

## **§ 13 Wahl und Amtszeit des Vorstands**

Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, der diese Funktion ausüben kann.

Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds in den Vorstand ist bei vorliegendem Einverständnis der betroffenen Person zulässig, sofern sonstige Hinderungsgründe nicht bekannt sind oder von der Versammlung gegen den Kandidaten vorgebracht werden.

## **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## **§ 15 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den jeweiligen Gruppenleitern und dem Leiter der Vortragenden des Korps.

## **§ 16 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand übt beratende Tätigkeit aus und besitzt gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht zur allgemeinen und besonderen Geschäftsführung.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstands,
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 19**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies wenigstens 1/10 der Mitglieder, mit einer von ihnen vorgeschlagenen Tagesordnung, schriftlich beantragen.

## **§ 20**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuß (Wahlleiter und 2 Beisitzer) übertragen werden.

Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 21**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Einberufung einer Mitgliederversammlung und der Zustimmung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe, daß über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, schriftlich einzuladen.

Kommt in der ersten Mitgliederversammlung kein rechtsgültiger Beschluß über die Auflösung zustande, hat der Vorstand innerhalb 4 weiterer Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung vorzunehmen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschließen, jedoch sind dann  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Rechtswirksamkeit der Auflösung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Altenpflege) in Andernach zu verwenden hat.

## **§ 22 Haftung**

Die Haftung eines Mitglieds, eines Organs oder besonders gebildeten Ausschusses für Tätigkeiten für den Verein beschränkt sich immer nur unter Ausschluß einer persönlichen Haftung auf das Vereinsvermögen, soweit nicht bindende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

## **§ 23 Schlußbestimmungen**

Soweit die Satzung keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, und solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.

Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Andernach, den 25. April 1997